

Satzungsentwurf

Neue Satzung TV Nebringen - Entwurf: März 2019

Präambel

Der TV Nebringen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Turnverein Nebringen“, abgekürzt „TV Nebringen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gäufelden, er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Nur Vereinsmitglieder können Mitglied in den Abteilungen des Vereins werden
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem Minderjährige volljährig werden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen **und den Ordnungen** des Vereins, **den Satzungen** des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
5. Personen, die sich um die Belange des Vereins, die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied wird auch, wer dem Verein 40 Jahre lang ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehört.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt **muss** durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Kündigungsfrist zulässig.
3. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen bzw. juristische Personen als Mitglied angehören
 - b. wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
 - c. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

4. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb von vier Wochen an den Hauptausschuss zu. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
6. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 Vereinsjugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar im Verein für die Jugend tätigen Mitarbeiter (z.B. Trainer und Übungsleiter) bilden die Vereinsjugend im TV Nebringen.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und gibt sich hierzu eine Jugendordnung, welche **in der Jugendversammlung zu beschließen ist. Zu Ihrer Wirksamkeit ist diese durch Beschluss des Hauptausschuss zu bestätigen.**
3. Die Vereinsjugend wird von einem Jugendausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergibt. Er muss mindestens aus dem Gesamtjugendleiter und den Abteilungsjugendleitern bestehen.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Vereinsjugend gewählt. Das nähere bestimmt die Jugendordnung.
5. Der Gesamtjugendleiter und die Abteilungsjugendleiter haben Stimmrecht in den Organen des Vereins, in denen sie Mitglied sind
6. Der Gesamtjugendleiter ist von der Hauptversammlung zu bestätigen, die Abteilungsjugendleiter sind von den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu bestätigen.

§ 6 Ehrungen

Dazu liegt eine Ehrungsordnung vor, die Art und Form der zu vergebenden Ehrungen enthält. Die Ehrungsordnung kann durch den Hauptausschuss geändert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
2. Alle Mitglieder haben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimmrecht und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres regelt die Jugendordnung.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen

relevant sind

(z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §7, 5. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig ist und in einem Betrag an den Verein bezahlt werden soll. Neben den Beitragspflichten können die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet werden. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom **Hauptausschuss** per einfachem Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Hauptausschuss beschlossen, der auch über deren Änderung beschließen kann.
3. Eine Beitragsänderung wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. **Die Abteilungen haben die Möglichkeit, Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Beitragssätze sind vom Abteilungsausschuss vorzuschlagen und von der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen wird erst zu Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam. Neben den Abteilungsbeiträgen haben die Abteilungen die Möglichkeit, Arbeitsstunden zur Förderung des Abteilungszwecks von ihren Mitgliedern zu verlangen. Der jährliche Zeitumfang wird auf Vorschlag des Abteilungsausschusses von der Abteilungsversammlung mit Wirkung zum nächsten Kalenderjahr bestimmt.**
6. Der Hauptverein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller

Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

7. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand,
- die Abteilungsversammlungen,
- die Abteilungsausschüsse,
- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

1. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Erhält bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Endet die Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.

§ 12 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Vereinsjahres (Kalenderjahr), spätestens bis 30. April des folgenden Jahres statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden.

3. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
 - Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung und Anträge
 - Neuwahlen
 - Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils vier Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.
7. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlussfassung einschließlich den Wahlen und der Anträge wird vom Hauptausschuss eine Geschäftsordnung beschlossen.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:
 - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
 - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 12.

§14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - Vorstandschaft
 - den Abteilungsleitern (oder einem von dem Abteilungsausschuss bestimmten Mitglied des Abteilungsausschusses)

- den Jugendleitern (im Verhinderungsfall deren Stellvertretern)
- **dem Gesamtjugendleiter**
 - dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:
Mitgliederverwaltung, Veranstaltungen, technische Angelegenheiten, bauliche Angelegenheiten, Spendenkontoverwaltung, Internet).

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Der Hauptausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder ein Abteilungsausschuss oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von **mehr als 7.000 Euro** beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiter, die kraft ihres Amtes Mitglied des Hauptausschusses sind, **sowie den Jugendleitern die von den jeweiligen Jugendversammlungen der Abteilungen gewählt sind, sowie des/der Gesamtjugendleiters/leiterin, deren/dessen Wahl durch die Jugendvollversammlung erfolgt.** Von den bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern) werden jedes Jahr zwei gewählt.
4. Der Hauptausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in nach Bedarf einberufen. **Im Falle eines gleichberechtigten Vorstands, wird der Hauptausschuss von einem/r der gleichberechtigten Mitglieder einberufen.** Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Hauptausschussmitglieder anwesend sind. **Sollten nicht für alle unter § 14 Ziffer 1. genannten Positionen Mitglieder gewählt worden sein (Vakanz), so ist der Hauptausschuss beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten satzungsgemäßen Hauptausschussmitglieder anwesend sind.**
5. Die Beschlüsse im Hauptausschuss werden entsprechend §11 gefasst. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/r seiner Stellvertreter/in oder dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. **Im Falle des gleichberechtigten Vorstands ist das Protokoll von einem des als Vorstand gewählten gleichberechtigten Mitglieds zu unterzeichnen.**
6. **Der Hauptausschuss kann die Gründung einer neuen Abteilung, sowie die Auflösung einer bestehenden Abteilung beschließen. Voraussetzung der Auflösung ist entweder ein mehrheitlicher Beschluss der Abteilungsversammlung, ein Antrag des Abteilungsausschusses gemäß § 18 Ziffer 16, sowie, sollte, trotz Vakanz einer der Positionen Abteilungsleiter/in, Kassier/erin, Schriftführer/in in der betreffenden Abteilung, vom Abteilungsausschuss kein Antrag gemäß § 18 Ziffer 16 gestellt werden, ein hierauf folgender mehrheitlicher Beschluss durch die Mitglieder des Hauptausschusses.**
7. Der Hauptausschuss beschließt über den jeweiligen finanziellen Zuschuss an die einzelnen Abteilungen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus:
 - **der/** dem 1. Vorsitzenden,
 - **der/** dem 2. Vorsitzenden,
 - **der/** dem Schatzmeister/in,
 - **der/** dem Schriftführer/in,
2. Gleichberechtigter Vorstand

Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB können auch bis zu fünf gleichberechtigte Mitglieder bilden. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit **einem Geschäftswert von über 7.000 Euro** nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. **Eine Vorstandssitzung** ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. **Im Falle eines gleichberechtigten Vorstands kann jeder der Mitglieder eine solche einberufen.**
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden entsprechend §11 gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. **Im Falle eines gleichberechtigten Vorstandes ist das Protokoll von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.**
7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestimmen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, sowie der/die Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. **Im Falle eines gleichberechtigten Vorstandes sind die bis zu fünf gewählten Mitglieder gemeinsam Vorstand gemäß § 26 BGB. Auch in diesem Fall sind je zwei der gewählten Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.**
9. Der/die 1. Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind zeichnungsberechtigt für alle Konten des Hauptvereins. **Im Falle des gleichberechtigten Vorstandes sind alle gewählten Mitglieder zeichnungsberechtigt für alle Konten des Hauptvereins.**
10. Vom Vorstand können Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Vergütung und Aufwandsentschädigung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Hauptausschuss noch einem Abteilungsausschuss angehören dürfen.
2. Sie sind für die Prüfung der Kassen des Vereins und der Abteilungen verantwortlich und haben zur Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben. Bei Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt die Nachwahl durch den Hauptausschuss.

§ 18 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Sie gehören dem für sie zuständigen Verband des WLSB oder anderen Fachverbänden an.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er muss entweder mindestens aus einem/r Abteilungsleiter/in, einem/r Schriftführer/in und einem/r Schatzmeister/in oder aus einem Abteilungsgremium von bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern gebildet werden. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln im Falle eines Abteilungsgremiums diese Mitglieder untereinander und machen dies auf der Homepage spätestens 6 Wochen nach der Wahl kenntlich. Die Vertretung der Abteilung im Hauptausschuss nimmt ein Mitglied des Abteilungsausschusses wahr, dies kann auch im Wechsel erfolgen. Weiter dürfen von der Abteilungsversammlung mehrere Beisitzer in den Abteilungsausschuss gewählt werden. Die Anzahl regelt eine Abteilungsordnung, die von dem jeweiligen Abteilungsausschuss erlassen wird. Zum Abteilungsausschuss gehört zudem ein/e Jugendleiter/in die von der Abteilungsjugendversammlung gewählt und von der Abteilungsversammlung bestätigt wird.
3. Die Abteilungsausschüsse werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Jugendleiter sind von der Abteilungsversammlung lediglich zu bestätigen.
4. Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Veranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sind mit dem Vorstand abzustimmen.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür eine/n Schatzmeister/in zu stellen, der/die für die ordnungsgemäße Abteilungsbuchführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters oder des Abteilungsleitergremiums zuständig ist. Auch einer der bis zu fünf gleichberechtigten Mitglieder des Abteilungsgremiums kann den Zuständigkeitsbereich „Finanzen“ übernehmen und nimmt damit die Aufgabe als Schatzmeister/in wahr.
7. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen und Ausgaben selbst.
8. Die Abteilungen tragen sich selbst. Sie werden finanziell vom Hauptverein im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt. Der Hauptausschuss beschließt über die Zuweisungen.
9. Spenden sind buchmäßig zu erfassen.
10. Die Abteilungen sind verpflichtet, Ausgaben, die das vorhandene Guthaben übersteigen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 7.000 Euro muss der Abteilungsausschuss dieses Rechtsgeschäft dem Hauptausschuss vorlegen, welcher vor Eingang dieses Rechtsgeschäfts

zu dessen Wirksamkeit die Zustimmung zu erteilen hat. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungskassen in Abständen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

11. Der Vorstand hat das Recht, Überschüsse der Abteilungskassen zur Minderung der Zinslast des Hauptvereins (laufendes Konto) im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung vorübergehend zu übernehmen.
12. Bei der jährlichen Hauptversammlung des Vereins hat jede Abteilung einen Abteilungs- und Kassenbericht vorzulegen.
13. Für Veröffentlichungen, welche direkt von den Abteilungen vorgenommen werden, ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
14. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
15. Die Einrichtung von neuen Abteilungen ist nur durch Beschluss des Hauptausschusses möglich.
16. Sollte sich in der Abteilungsversammlung einer Abteilung entweder kein gemeinsames Abteilungsgremium finden, welches die Positionen Abteilungsleiter/in, Kassier/erin, Schriftführer/in abdeckt, oder für die drei Positionen Abteilungsleiter/in, Kassier/erin, Schriftführer/in kein Mitglied gewählt werden, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. In dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung ist eine erneute Wahl der unbesetzt gebliebenen oben genannten Positionen durchzuführen. Sollte nach dieser Wahl eine der oben genannten Positionen weiterhin nicht besetzt werden, ist vom bisherigen Abteilungsausschuss ein Antrag an den Hauptausschuss auf Auflösung der Abteilung zu stellen, sollte die Abteilungsversammlung nicht bereits einen Antrag auf Auflösung mit einfacher Mehrheit beschlossen haben."

§ 19 Vereinsvermögen

Der Ankauf, Verkauf, Belastungen von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten durch den Vorstand darf dieser im Innenverhältnis erst nach Anhörung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Bei Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 4 der Satzung

§ 21 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. 2

4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,

f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung eines Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gäufelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 14.06.1987 beschlossen, am 18.03.1995, am 01.04.2006, am 17.04.2010 und am 2019 geändert. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister beim **Amtsgericht Stuttgart** in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

§ 24 Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung in das Vereinsregister wird durch das **Amtsgericht Stuttgart** bestätigt.